

b) Rechtsvergleich<sup>207</sup> mit Österreich

Dass der Beschwerdeführer die Stellung einer Partei einnimmt, ergibt sich auch aus rechtsvergleichender Sicht, wenn man sich das österreichische Beispiel des Individualantrags, nach dem sich der liechtensteinische Gesetzgeber ausgerichtet hat, vor Augen führt. Nach österreichischem Recht werden verfassungsgerichtliche Verfahren grundsätzlich als streitige Parteiverfahren aufgefasst. Dazu zählen etwa im Gegensatz zum deutschen Recht auch die Normenkontrollverfahren, die kontradiktorisch konstruiert sind.<sup>208</sup> Ein solches Verfahren setzt somit zwingend den Beschwerdeführer und jenes staatliche Organ, welches die angefochtene generell-abstrakte Rechtsvorschrift erlassen hat, als Parteien im Verfahren voraus.<sup>209</sup> Allerdings ist für die österreichischen Normenkontrollverfahren der Parteibegriff in der Weise zu relativieren, dass insbesondere Bundes- und Landesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren keine «Parteien» eines Verfahrens im eigentlichen, zivilprozessualen Sinn sind.<sup>210</sup> Dies ändert aber nichts daran, dass im österreichischen Recht alle verfassungsgerichtlichen Verfahren prinzipiell als streitige Parteiverfahren verstanden werden, weil nämlich nur das entschieden werden soll, was in einem Parteienprozess abgehandelt worden ist.<sup>211</sup>

c) Ergebnis

Diese Hinweise belegen in objektiver und formeller Hinsicht die Parteilstellung des Beschwerdeführers, d. h. desjenigen, der den Prüfungsantrag (Beschwerdeschrift) im Individualbeschwerdeverfahren nach Art. 15 Abs. 3 StGHG einbringt.

Die ausschlaggebende Rechtsfrage ist auch hier, ob der Einzelne zur Erhebung des Individualantrags auf Normenkontrolle überhaupt

---

207 Vgl. zur Rolle der Rechtsvergleichung als Auslegungsmethode vor den liechtensteinischen Gerichtshöfen Kley, Grundriss, S. 94 ff. und Höfling, Grundrechtsordnung, S. 46 f., der in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die These von Häberle bestätigt sieht, wonach die Rechtsvergleichung die 5. Auslegungsmethode sei. Siehe dazu auch unlängst StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2/2003, S. 71 (76), in der es der Staatsgerichtshof unter Hinweis auf Höfling für gerechtfertigt erachtet, die Rechtsvergleichung als eigentliche «fünfte Auslegungsmethode» zu bezeichnen.

208 So Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 36 und ders., Betrachtungen, S. 263.

209 Siehe dazu die §§ 58 und 63 VfGG.

210 So Holoubek, S. 22.

211 Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 36.